

Interpellation Hasler-St.Gallen (39 Mitunterzeichnende) vom 15. September 2015

## E-Voting – wie weiter?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2015

Etrit Hasler-St.Gallen erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. September 2015 nach dem weiteren Vorgehen betreffend E-Voting im Kanton St.Gallen sowie nach dem E-Voting-System des Consortiums Vote électronique, dem auch der Kanton St.Gallen angehört.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem VII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (nGS 44–96) und dem XI. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (nGS 44–98) wurden im Jahr 2009 die rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Stimmabgabe im Kanton St.Gallen geschaffen.

Der Kanton St.Gallen hat sich sodann im Jahr 2009 mit den Kantonen Aargau, Graubünden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Thurgau zur Vorbereitung der Einführung der elektronischen Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zu einem Consortium zusammengeschlossen sowie zur Nutzung des E-Voting-Systems des Kantons Zürich Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen. Dank dieser Zusammenarbeit unter Mitwirkung der Bundeskanzlei waren die beteiligten Kantone in der Lage, ihre stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer seit Herbst 2010 elektronisch abstimmen zu lassen. Dies hat einer Vielzahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ermöglicht, ihre Stimme rechtzeitig abzugeben, was mit der Briefpost nicht möglich gewesen wäre. Der Kanton Zürich hat die Arbeit des Consortiums als Lizenzgeber der E-Voting-Software stets begleitet und ist auf den 1. Januar 2014 selbst dem Consortium beigetreten. Der Kanton Glarus wurde per 1. Juli 2014 Mitglied des Consortiums Vote électronique.

Bei den Nationalratswahlen 2015 war ein weiterer, auf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beschränkter Einsatz des E-Voting Systems vorgesehen. Das Consortium war sich bewusst, dass das System für eine Ausbreitung auf Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer entsprechend dem vergrösserten Elektorat weiterzuentwickeln gewesen wäre. Das System hat die für einen solchen Einsatz geltenden Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt. Das Consortium hat jedoch einen unterbruchsfreien Übergang vom heutigen System in ein auch für Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer geeignetes System angestrebt. Aus Sicht des Consortiums wäre es vertretbar gewesen, das bisherige System den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern anzubieten, bis eine Anschlusslösung bereit gewesen wäre: entweder durch eine Weiterentwicklung des Systems oder eine Zusammenarbeit mit einem anderen System.

In den letzten Monaten wurden die anfallenden Kosten für die Umsetzung der für eine Ausbreitung des Systems notwendigen Massnahmen eingehend abgeklärt. Die für eine Ausbreitung des Systems auf Inlandschweizerinnen und Inlandschweizer notwendigen Massnahmen haben sich dabei als unverhältnismässig teuer erwiesen. Zudem hat die Vertrauenswürdigkeit des E-Voting-Systems des Consortiums durch die Verweigerung der Bewilligung durch den Bundesrat gelitten. Daher erscheint es nicht mehr zweckmässig, weitere Investitionen in das System zu tätigen. Aus diesem Grund haben sich die Staatsschreiberin und die Staatsschreiber der Consortiumskantone entschieden, den Regierungen die Auflösung des Consortiums zu beantragen. Der definitive Entscheid darüber obliegt noch den Regierungen der einzelnen Kantone.

Der Entscheid des Bundesrates hat Auswirkungen auf die gegenwärtige Möglichkeit, den Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern den dritten Stimmkanal anzubieten. Der Zeitplan des Kantons St.Gallen bezüglich Entwicklung und Ausbreitung von E-Voting wird jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Kanton St.Gallen wird in Absprache mit den Kantonen des Consortiums Gespräche über eine allfällige Kooperation mit den Anbietern der beiden bei den Nationalratswahlen 2015 eingesetzten E-Voting-Systemen aufnehmen. Dabei werden die Vertreter der Inlandschweizer Pilotgemeinden Goldach, Widnau, Vilters-Wangs, Rapperswil-Jona und Kirchberg sowie der Stadt St.Gallen miteinbezogen, um die Anforderungen an ein Ablösesystem für das bisher eingesetzte E-Voting-System detailliert zu ermitteln. Durch dieses Vorgehen wird angestrebt, E-Voting im Kanton St.Gallen ab der zweiten Hälfte des Jahres 2017 den Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizern sowie in den Inlandschweizer Pilotgemeinden anbieten zu können und so die Einführung von E-Voting weiter voranzutreiben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Während eines elektronischen Urnengangs müssen auf dem E-Voting-System die Daten der Stimmberechtigten, die Daten der Stimmabgaben sowie die Codes für die Verifizierbarkeit der Stimmabgaben gespeichert werden. Zum Schutz des Stimmgeheimnisses sieht das E-Voting-System des Consortiums vor, die Daten der Stimmberechtigten zu löschen. Ein vom Consortium beauftragter externer Experte stellte bei der Überprüfung dieses Vorgangs fest, dass die Löschung der Daten nicht unwiderruflich erfolge. Im Fall eines unberechtigten Zugriffs ins E-Voting-System des Consortiums könnte eine externe Person die Löschung der Daten rückgängig machen, diese in Zusammenhang mit den weiteren gespeicherten Daten bringen und so das Stimmgeheimnis verletzen. Als Gegenmassnahme wurde insbesondere eine Überwachungskomponente installiert, die sämtliche Manipulationen aufgedeckt und nachverfolgbar gemacht hätte. Aus diesem Grund erachtete das Consortium den beschränkten Einsatz des Systems bei den Nationalratswahlen 2015 für vertretbar.

Die umfassenden Erkenntnisse, die durch den Einsatz des bisherigen Systems gewonnen wurden, fliessen nun vollumfänglich in die Implementierung eines Ablösesystems.

2. Wie in den einleitenden Ausführungen beschrieben, haben die Staatsschreiberin und die Staatsschreiber der Mitgliedskantone des Consortiums Vote électronique entschieden, den Regierungen die Auflösung des Consortiums zu beantragen. Noch offen ist eine neuerliche Zusammenarbeit mit den Kantonen des Consortiums, die an einem gemeinsamen Vorgehen bei der Abklärung und Implementierung eines Ablösesystems interessiert sind. Der Kanton St.Gallen würde eine weitere Zusammenarbeit begrüßen. Gegenwärtig sind jedoch primär die für die vorzeitige Auflösung des Consortiums notwendigen Arbeiten zu leisten.

Weiter wird der Kanton St.Gallen in Absprache mit den Kantonen des Consortiums ergebnisoffene Gespräche mit den beiden Anbietern und Betreibern der zurzeit in der Schweiz zum Einsatz kommenden E-Voting-Systeme führen. Dabei werden insbesondere auch die Pilotgemeinden für die Ausdehnung auf Inlandschweizer Stimmberechtigte als Vertreterinnen der St.Galler Gemeinden bei der Definition des Anforderungskatalogs des Kantons St.Gallen an ein E-Voting-System miteinbezogen.

3. Das Thema der Offenlegung des Quellcodes wird Bestandteil der Gespräche mit den Anbietern eines Ablösesystems sein. Dabei muss eruiert werden, zu welchen Bedingungen die Anbieter bereit sind, den Quellcode ihres Systems offenzulegen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden Einfluss auf den Entscheid über eine Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anbietern haben. Darüber hinaus muss eine allfällig bundesgesetzliche Vorgabe zur Veröffentlichung des Quellcodes beachtet werden. Zurzeit ist eine Veröffentlichung nicht vorgeschrieben. Der

Kanton St.Gallen begrüsst jedoch die Anstrengungen einzelner Anbieter zur Offenlegung des Quellcodes zur weiteren Stärkung der Sicherheit von E-Voting.

Aufgrund der Liquidation des bisher eingesetzten E-Voting-Systems des Consortiums ist eine Offenlegung des Quellcodes dieses Systems, die entsprechende Investitionen voraussetzen würde, nicht mehr angezeigt.

4. Die grundlegenden gesetzlichen Anpassungen für die elektronische Stimmabgabe wurden bereits im Jahr 2009 vorgenommen. Diese sind ausreichend für den Einsatz eines E-Voting-Systems für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie für Inlandschweizer Pilotgemeinden.

Mit Blick auf eine flächendeckende Ausbreitung von E-Voting mit Einbezug des Gesamtelektorats des Kantons St.Gallen werden das Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3) und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 125.31) anzupassen sein.